

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) des Markt Weilbach

Aufgrund von Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Markt Weilbach folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossene Satzung:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt der Markt Weilbach Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Verwaltungsgebühren (§ 5)
 - b) Grabstättengebühren (§ 6)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 7)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner (Zahlungspflichtiger) ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Auslagen

Besonders entstehende Auslagen sind vom Gebührenschuldner neben den Gebühren zu ersetzen, wobei bei Einsatz des gemeindlichen Bauhofes oder sonstigen Einsätzen des Markt Weilbach die jeweiligen Verrechnungssätze Anwendung finden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

II. EINZELNE GEBÜHREN

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- a) für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales 15 €
- b) für die Erteilung schriftlicher Auskünfte, Bescheinigungen etc. 15 €

§ 6 Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühr zum Erwerb eines Nutzungsrechtes beträgt für:

1. Einzelgrab	500 €
2. Doppelgrab	1.000 €
3. 3-fach Grab	1.500 €
4. 4-fach Grab	2.000 €
5. Kindergrab	500 €
6. Urnenkammer (ohne Beschriftung)	
6.1 für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren	800 €
7. Zuschlag je Grabstelle für Tieferlegung der Grabsohle	115 €
8. Urnen-Baumgrabstätte (Friedwald), Nutzungsrecht für 8 Urnen für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.600€
8.1 Urnen-Baumgrabstätte, Nutzungsrecht für eine Urne (max. 8 Urnen möglich) für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	200€
9. Urnen-Erdbestattungsgräber (max. 4 Urnen möglich)	
9.1 für eine Urne Nutzungsdauer von 25 Jahren	625 €
10. anonyme Bestattung	
10.1 für eine unbestimmte Nutzungsdauer	250 €

(2) Für die anteilige Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird pro Jahr der Verlängerung

- | | |
|---|------|
| a) 1/25 des maßgeblichen Betrages für Gräber nach Abs. 1 Ziff. 1 – 5, | bzw. |
| b) 1/10 des maßgeblichen Betrages für Gräber nach Abs. 1 Ziff. 7 | |
| c) 64 € für die Urnen-Baumgrabstätte (Friedwald) | |
| d) 25 € für die Urnen-Erdbestattungsgräber erhoben. | |

Verlängerungen unter 5 Jahren sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verlängerung aufgrund des § 6 Abs. 3 handelt. Grabnutzungsrechte dürfen auf max. 25 Jahre verlängert werden.

(3) In den Fällen einer späteren Zubettung, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Person (oder Urne) über die Dauer eines bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus reicht, sind die Grabstättengebühren vom Zeitpunkt des Ablaufes des Grabnutzungsrechtes bis zum Ende der Ruhefrist der zu bestattenden Person (oder Urne) für den Zeitraum der Verlängerung im Voraus zu entrichten.

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Bestattungsgebühren

1. Erdbestattungen (Erwachsene)	900 €
2. Kinderbestattungen	800 €
3. Urnenbestattungen	750 €
4. Tieferlegung eines Grabes pro Sterbefall	130 €
5. Abräumen der Grabstelle, Fassung und Fundamente entfernen, Sonstiges – pro Stunde gegen Nachweis	50 €

6. Stellung von 4 Leichenträgern	160 €
7. Beerdigung an Samstagen	110 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (incl. Reinigung) pro Sterbefall beträgt:

a) in Weilbach	220 €
b) in Weckbach	220 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Die Arbeiten, Ausgrabung (Ausbettung) einer Leiche, die nicht vom Kommunalunternehmen Markt Weilbach selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden nach Anfall und Aufwand berechnet.

(2) Mit dem Abräumen der Grabstätte verbundene Arbeiten werden nach Bedarf und Zeitaufwand festgesetzt (wie z. B. Abräumen der Grabstelle, Grabeinfassung, Grabmal und Fundamente entfernen und entsorgen, einsähen der Freiflächen etc.)

Die Stundenvergütung errechnet sich nach dem jährlich ermittelten Verrechnungslohn für Bauhofarbeiter.

Der Maschineneinsatz wird mit 10% der Bauhoflöhne festgesetzt.

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.2016 (in Kraft seit 12.04.2017) außer Kraft.

Weilbach, 22.12.2021

Haseler
1. Bürgermeister

